



Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Sie möchte unsern Verein durch eine Spende helfen. Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen: Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2007 ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen. Und das sogar ohne Spendenbescheinigung.

Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Darunter fällt also nicht nur die Wohlfahrtseinrichtung, die den Hunger in der Dritten Welt bekämpft, sondern auch die Freiwillige Feuerwehr, der Heimat- oder Sportverein.

Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Überschreitet jemand diese Grenze, kann er aber Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen.

Bis zu einer Spendensumme von 300 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „**vereinfachter Spendennachweis**“: Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus



Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:

FC 1945 Ober-Rosbach e. V.
Homburgerstrasse 31
61191 Rosbach v.d.Höhe



Bankverbindung:

VB Mittelhessen IBAN: DE17 513 900 00 0085 099 809

Verwendungszweck: „Spende für gemeinnützige Zwecke“

Art der Zuwendung: Geldspende

Wir sind wegen Förderung des Sports i. S. der Abgabenordnung nach dem letzten uns zugangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Friedberg, StNr. 16 250 0229 4 vom 26.11.2025 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).